

Neuruppin, Brandenburg, Namen der Opfer Hexenverfolgung

Kurfürstentum Brandenburg / seit 1539 protestantisch.

Heute Kreisstadt des Landkreises Ostprignitz –Ruppin im Bundesland Brandenburg.

In Neuruppin: 10 Verfahren mit 2 Hinrichtungen und 2x Tod in der Haft.

-1569 Anna Lemmen.

Verfahren wegen Zauberei.

Anna Lemmen heiratete einen Mann, von dem sie wusste, dass er noch verheiratet war.

Somit auch Verfahren wegen Bigamie.

Anna Lemmen wurde inhaftiert.

Sie gestand gültlich und unter der Folter, dass sie einen Teufel Namens Hanns habe.

Hanns musste alles machen, was Anna Lemmen von ihm verlangte.

Er brachte ihr Geld, Brot und Speck.

Entsprechend der Weisung der Beschuldigten fügte Hanns den Menschen Schaden zu.

Durch Schadenszauber wurden Stenz, Wernicken und Baltzern Reuchlin das Bier verdorben.

Die Frau eines Schäfers starb durch eine verzauberte Suppe.

Gemäß Belehrung Brandenburger Schöppenstuhl:

Tod auf dem Scheiterhaufen.

Anna Lemmen besagte die Damies Gegenwindische und Sonna Pleterickes.

1569 die Damies Gegenwindische.

Sie wurde von Anna Lemmen besagt und inhaftiert.

Aufgrund der Besagung und weiterer Indizien hinsichtlich Zauberei verfügte der Brandenburger Schöppenstuhl die Anwendung der Folter.

Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.

1569 Sonna Pleterickes.

Sie wurde von Anna Lemmen besagt und inhaftiert.

Aufgrund der Besagung und weiterer Indizien hinsichtlich Zauberei verfügte der Brandenburger Schöppenstuhl die Anwendung der Folter.

Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.

Quelle: v. Raumer, Georg Wilhelm:

Actenmäßige Nachrichten von Hexenprocessen und Zaubereien
in der Mark Brandenburg

vom sechszehnten bis ins achtzehnte Jahrhundert,

in: Märkische Forschungen Band 01, Berlin 1841, S. 242 – 243

-1576 Trina Tröbel.

Die Beschuldigte wurde inhaftiert und legte ein Geständnis ab.

Sie ergab sich dem Teufel und fragte ihn um Rat.

Sie zauberte und beschwor den Teufel mit der Giseschen, damit ihr der Mann / Hans Giesen zurückkehre.

Der Kruenschen lehrte sie die Zauberei,

damit die Menschen das Bier bei ihr holen.

Durch ihre Teufelsbannung brachte sie den Schwiegersohn der Ebelschen zurück.

Gemäß Belehrung Brandenburger Schöppenstuhl:

Tod auf dem Scheiterhaufen.

Quelle: v. Raumer, Georg Wilhelm:

Actenmäßige Nachrichten von Hexenprocessen, S. 245 - 246

1576 Elsa Krausen.

Die Beschuldigte wurde inhaftiert und legte ein Geständnis ab.

Sie verwandte geweihte Hostien, Speichen vom Rad,
auf welchem ein Verurteilter gerichtet wurde,
und Wachskreuze zum Bierbrauen.

Ihrem Mann nähte sie ein Totenzeichen in das Hemd,
damit er früher stirbt.

Ihre Tochter in Wusterhausen wollte sie mit Rattenpulver umbringen.

Gemäß Belehrung Brandenburger Schöppenstuhl:
zunächst Todesurteil.

Da die Tochter das Rattenpulver nicht zu sich nahm
und dadurch am Leben blieb, wurde das Urteil
auf Staupenschlag und Landesverweisung umgewandelt.

Elsa Krausen ging aus dem Land, kehrte aber im Jahr **1583** zurück.

Sie wurde wegen gebrochener Urfehde durch Brandenburgisches Urteil
zum Abhauen der Finger verurteilt.

Der Kurfürst änderte dieses Urteil in Staupenschlag
und erneute Landesverweisung.

1576 Ehemann der Elsa Krausen.

Elsa Krausen beschuldigte ihren Mann der Mitwisserschaft
bei der beabsichtigten Tötung der Tochter.

Auch holte er die Speichen vom Hinrichtungsrad,
welche mit zum Bierbrauen genutzt wurden.

Er forderte energisch den Ehebruch von seiner Frau.

Der Brandenburger Schöppenstuhl lehnte in seiner Belehrung
an das Gericht von Neuruppin die Folter
des Mannes von Elsa Krausen ab.

Das Urteil in diesem Verfahren ist unbekannt.

Quelle: v. Raumer, Georg Wilhelm:

Actenmäßige Nachrichten von Hexenprocessen, S. 245 – 246

-1652 Elisabeth Mettepenning.

Verfahren wegen Verdacht der Hexerei.

In der Belehrung vom 17. Oktober 1652 rügte die Juristenfakultät Rostock
Verfahrensfehler durch die Verwalter der brandenburgischen Ämter
Ruppin und Lindow.

Aufgrund der Verfahrensfehler musste das gütliche Verhör
der Elisabeth Mettepenning wiederholt werden.

Unter der Folter gestand die Beschuldigte das Segnen und Böten
(Raten, Besprechen, Gesundbeten).

Jede Form von Schadenszauber bestritt Elisabeth Mettepenning beharrlich.

Gemäß Belehrung vom 16. November 1652 der Juristenfakultät Rostock
wurde sie wegen Segnen und Böten zur Auspeitschung verurteilt.

Zusätzlich sollte sie der Pfarrer aus Gottes Wort unterrichten
und die Obrigkeit dafür sorgen, dass sie sich zukünftig solcher
verdächtiger Dinge enthalten würde.

Quelle: Zagolla, Robert:

Folter und Hexenprozess.

Die strafrechtliche Spruchpraxis der Juristenfakultät Rostock
im 17. Jahrhundert (Hexenforschung Band 11),
Bielefeld 2007, S. 104, 215

- 1652 Trina Dameß / ein altes Bettelweib.
Verfahren wegen Verdacht der Hexerei.
Die Beschuldigte wurde inhaftiert und erhängte sich selbst
in der Haft.
Die Brandenburgischen Verwalter der Ämter Ruppin und Lindow
berichteten Ende 1652 der Juristenfakultät Rostock über das Erhängen
der Trina Dameß am hellen Tag in der Haft.
Quelle: Zagolla, Robert: Folter und Hexenprozess. S. 408
- 1652 Maria Ziegler / Tochter der Trina Dameß.
Verfahren wegen Verdacht der Hexerei.
Die Beschuldigte wurde inhaftiert und verstarb in der Haft.
Die Brandenburgischen Verwalter der Ämter Ruppin und Lindow
berichteten Ende 1652 der Juristenfakultät Rostock über das Ableben
der angeblich gesunden Maria Ziegler in der Wachstube
und in Beisein der Wächter.
Quelle: Zagolla, Robert: Folter und Hexenprozess. S. 408

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.
Kirchstraße 11
99897 Tambach-Dietharz
Telefon: 036252 / 31974
E-Mail : bdireske56@gmail.com